

Rechtlich richtig vorsorgen

Notar Dirk Höfinghoff, Siegburg

Zur Person

- Dirk Höfinghoff
- 48 Jahre alt
- seit 2007 Notar in Siegburg (Amtsnachfolger Welter / Schilling)
- tätig in Sozietät mit Notar Dr. Schmittat

VORSORGEVOLLMACHT

Vorsorgevollmacht

Fall: Ein Mann in den besten Jahren bricht beim Joggen im Wald zusammen – Herzinfarkt. Als er gefunden wird, ist es zu spät. Für den Rest seines Lebens ist er ein Pflegefall.

Situationen für Vorsorgeurkunden

Der Betroffene ist nicht mehr im Stande, Entscheidungen zu treffen (Geschäftsunfähigkeit).

Hierbei kommt es auf das geistige Verständnis an, nicht auf darauf, ob man noch unterschreiben kann.

Der Betroffene könnte zwar noch selber entscheiden, möchte jedoch andere seine Angelegenheiten regeln lassen.

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

- Ohne konkreten Anlass gar nichts.
- Anders, wenn es einen konkreten Anlass gibt,
 - z. B. Heimunterbringung, Hausverkauf.
 - Wichtig: Keineswegs sind nahe Angehörige (Ehegatte, Kinder) automatisch zur Entscheidung berufen!
 - Auch ihnen gegenüber gilt die ärztliche Schweigepflicht.

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

Das Gericht muss einen Betreuer bestellen.

- Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter.
- Früher „Entmündigung“ genannt.

Wen wählt das Gericht als Betreuer aus?

- In erster Linie Angehörige,
- wenn diese geeignet und gewillt sind.
- Ansonsten wird ein Berufsbetreuer bestellt.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen.
- Die Betreuungsverfügung legt fest, wen das Gericht notfalls zum Betreuer bestellt. Dazu kommt es aber gar nicht, wenn die Betreuung bereits durch eine Vorsorgevollmacht gewährleistet ist.
- Die Patientenverfügung gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger

Wer kann bevollmächtigt werden?

- Meist Ehegatten, Kinder oder andere Verwandte. Aber auch Freunde und Nachbarn möglich.
- Vertrauen!
 - Der Bevollmächtigte kann weitreichende Entscheidungen treffen.
 - Die Vollmacht ist sofort gültig, nicht erst dann, wenn der Vollmachtgeber handlungsunfähig ist.
- Es sollten daher nur Personen bevollmächtigt werden, denen man voll vertraut. Denn dem möglichen Missbrauch kann rechtlich nur eingeschränkt vorgebeugt werden.

Patientverfügung

- Durch die Patientenverfügung (missverständlich auch „Patiententestament“ genannt) werden Anweisungen an Ärzte und Pfleger erteilt.
- Zunächst werden die Situationen beschrieben, für die die Verfügung gelten soll.
- In spontanen Notfallsituationen wird immer behandelt, unabhängig von Patientenverfügung.
- Patientenverfügung gilt hingegen für Situationen, in denen der Patient dauerhaft nicht mehr ohne technische Unterstützung (z. B. Magensonde) leben kann und keine Aussicht auf Besserung besteht.

Aufbau einer Patientenverfügung

- Die Einzelheiten werden stets individuell nach den Wünschen und Wertvorstellungen des Verfügenden geregelt.
- Sodann werden die Maßnahmen festgelegt, die der Patient wünscht und die er ablehnt.

Rechtsverbindlich

- Die Patientenverfügung ist verbindlich. Ärzte, Angehörige und Gerichte müssen sie respektieren und umsetzen, ...
- ...außer wenn die Patientenwünsche gegen geltende Gesetze verstoßen (z. B. aktive Sterbehilfe).
-

Rechtsverbindlich

- Der Arzt spricht vor einem Behandlungsabbruch mit dem Bevollmächtigten und erörtert, ob Hinweise auf einen Sinneswandel bestehen.
- Die Patientenverfügung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie muss nicht fortlaufend neu unterschrieben werden.

Wie wird die Vorsorgeurkunde errichtet?

- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung werden meist in einem Dokument kombiniert.
- Vor Errichtung der Patientenverfügung kann Gespräch mit dem Hausarzt sinnvoll sein, vorgeschrieben ist es aber nicht.
- Muss dann notariell errichtet werden, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten regeln soll.
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet.
- Kosten für notarielle Errichtung vermögensabhängig, meist € 60 bis € 150.

Zusammenfassung

- Wer für den Fall der Handlungsunfähigkeit selbst bestimmen will, was mit ihm passiert und wer für ihn entscheidet, kann dies mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erreichen.
- Die Vorsorgevollmacht ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Das gerichtliche Betreuungsverfahren wird hierdurch vermieden.
- In der Patientenverfügung werden für bestimmte hoffnungslose Situationen vorab Behandlungswünsche an Ärzte mitgeteilt.
- Ärztliche und/oder notarielle Beratung vor Errichtung einer Vorsorgeurkunde ist ratsam, aber nicht zwingend.

ERBEN UND VERERBEN

Warum Gedanken über Erbfolge?

Versorgung

- Partner
- Abkömmlinge (Kinder und Enkel)
- Sonstige nahe Verwandte

Dank und Anerkennung

Wohltätigkeit

Fortleben in der (guten) Erinnerung anderer

Warum Gedanken über Erbfolge ?

Streitvermeidung, denn Erbstreitigkeiten

- gehören zu den langwierigsten und teuersten
- werden besonders erbittert geführt
- führen innerhalb der Familie zu dauernden Zerwürfnissen
- lassen im Extremfall das Erblasservermögen (oder sogar mehr!) in die Taschen von Anwälten wandern
- überschatten die Erinnerung an den Verstorbenen

Schon einfache und wenig kostspielige Vorsorge kann viel Schaden und Ärger vermeiden

Warum Gedanken über Erbfolge

Der Staat als begehrtlicher Erbe (bei werthaltigen Nachlässen)

- Steuerbelastung hängt ab von
 - zu vererbendem Vermögen
 - und vom Verwandtschaftsgrad des Begünstigten
 - also besonders Vorsicht bei Begünstigung von nicht verwandten Personen (zB Lebenspartner ohne Trauschein)
- kluge Gestaltung spart ggf. anfallende Steuer

Überblick

- **Was gilt ohne Testament ?
(gesetzliche Erbfolge)**
- **Was lässt sich regeln ?
(gewillkürte Erbfolge)**
- **Verschenken “Vererben mit warmer Hand”**
- **Erbschaftsteuerrecht**
- **Zusammenfassung und Empfehlungen**

Gesetzliche Erbfolge

Was gilt ohne Testament ?

Gesetzliche Erbfolge

Beispielsfall: Ein kinderloses Ehepaar hat ein schönes Haus in Siegburg. Der Ehemann verstirbt. Ein Testament ist nicht vorhanden.

Ergebnis:

- Ehefrau erbt $3/4$,
- Eltern/Geschwister v. Ehemann erben $1/4$.
- Ehefrau droht Verlust des Hauses .



Gesetzliche Erbfolge

Beispielsfall :

Ein Ehepaar hat drei Kinder. Es gibt keinerlei Erbregelungen. Ehemann verstirbt plötzlich an den Folgen eines Schlaganfalls.

Folge:

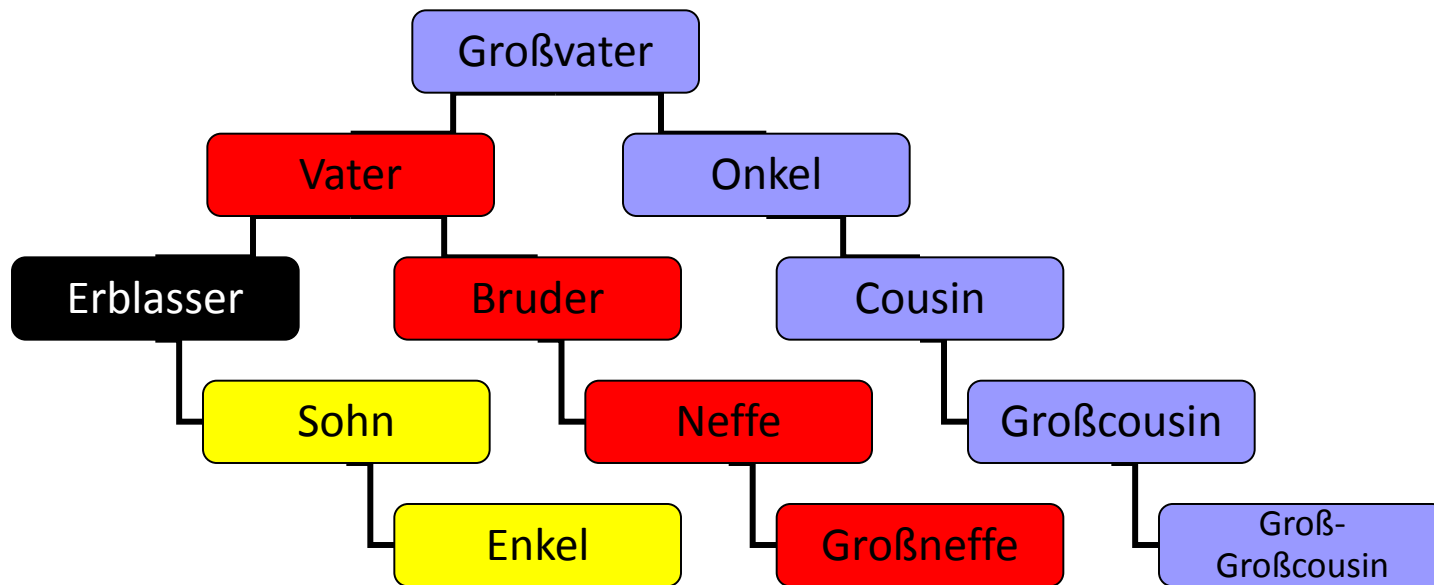
- Ehemann wird beerbt von Ehefrau zu $1/2$,
- von den Kindern zur anderen Hälfte.
- Entstehen einer Erbengemeinschaft

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbquote hängt davon ab, ob

- der Erblasser verheiratet war,
- in welchem Güterstand der Erblasser verheiratet war und
- welche Verwandte der Erblasser hinterlässt.

Gesetzliche Erbfolge



1. Ordnung:
Abkömmlinge des
Erblassers

2. Ordnung:
Eltern und deren
Abkömmlinge

3. Ordnung:
Großeltern und deren
Abkömmlinge

Gesetzliche Erbfolge

- Ein **Verwandter** erbt nicht, wenn ein Verwandter vorhergehender Ordnung vorhanden ist.
- Ein Kind schließt das von ihm stammende **Enkelkind** aus, ein Bruder den von ihm stammenden Neffen.
- Ehegatte ist in der Regel nur Miterbe neben Verwandten.

Erbquote des Ehegatten

Ehegatte/
Lebenspartner

neben Eltern

und deren
Abkömmlingen

Ehegatte erhält:

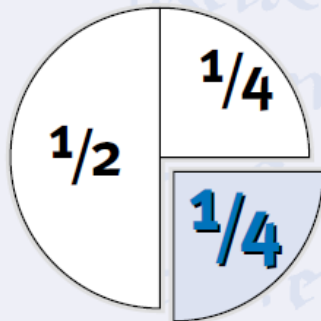
$$\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$$

Erbquote + Zugewinn-/Ausgleichsquote = Gesamtquote

Eltern und deren Abkömmlinge erhalten:

$$\frac{1}{4}$$

Restquote



Ehegatte/
Lebenspartner

neben Kindern

und deren
Abkömmlingen

Ehegatte erhält:

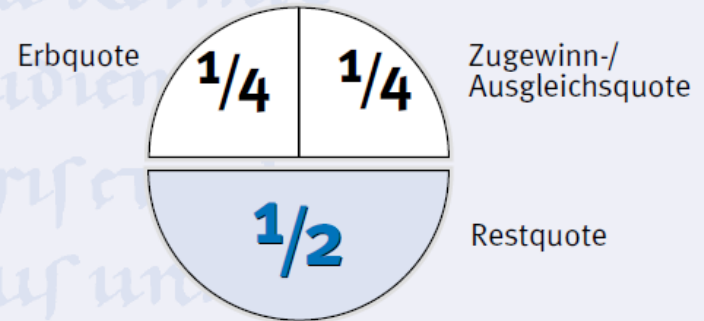
$$\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$$

Erbquote + Zugewinn-/Ausgleichsquote = Gesamtquote

Kinder und deren Abkömmlinge erhalten:

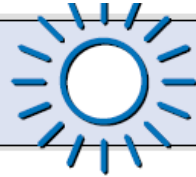
$$\frac{1}{2}$$

Restquote

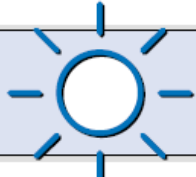


Erbengemeinschaft

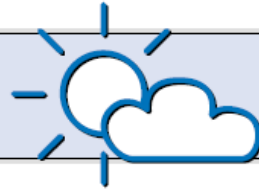
Alleinerbe



2 Erben



3 Erben



Mehrere Erben



Gesetzliche Erbfolge

Was ändert sich ?

Beispielfall: Malermeister Schmitz und seine Ehefrau ziehen nach Mallorca um.

17.08.2015: Europäische Erbrechtsverordnung tritt in Kraft. Gesetzliches Erbrecht des letzten Wohnsitzes (!), nicht des Heimatstaates.

Europäische ErbrechtsVO

Fall: Eheleute Schmitz ziehen nach Frankreich um. Ein Testament haben sie nicht.

Folge:

- Es gilt französisches Erbrecht
- Erbquote nach französischem Erbrecht:
 - Ehegatte $\frac{1}{4}$
 - Kinder $\frac{3}{4}$

Europäische ErbrechtsVO

Fall: Eheleute Schmitz ziehen nach Frankreich um. Ein Testament haben sie nicht.

Lösung:

- Testamentarische Regelungen erforderlich
- Rechtswahl zum deutschen Recht (idR günstiger für den Ehegatten)

Gewillkürte Erbfolge

Was lässt sich regeln ?

Gewillkürte Erbfolge

Beispiel Berliner Testament:

Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Erben ein und die Kinder zu Erben des Längstlebenden.

-> häufigstes Testament deutscher Ehegatten

Gewillkürte Erbfolge

Beispielsfall:

Herr Schmitz macht sein Testament. Er schreibt: “Mein Haus soll mein Sohn erben. Mein Bargeld sollen sich meine Tochter und mein Sohn teilen”.

Nach dem Tod gibt es Streit um das Erbe.

Wer ist Erbe geworden ?

Was passiert mit weiteren Immobilien ?

Was gilt, wenn Immobilie vor Tod verkauft ist ?

Gewillkürte Erbfolge

- Mit dem Tod eines Menschen geht der Nachlass automatisch auf den / die Erben über.
 - Keine Vererbung einzelner Nachlassgegenstände,
 - Erbeinsetzung (bei mehreren mit Quoten) erforderlich,
 - Zuweisung des Nachlasses durch Teilungsanordnung bzw. Vermächtnisse.

Gewillkürte Erbfolge

Vermächtnis

- Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den ganzen Nachlass.
- Soll ein bestimmter Gegenstand (z. B. das Haus, ein bestimmtes Bild, die beim Tod vorhandenen Ersparnisse) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewendet werden.

Gewillkürte Erbfolge

Wer mit einem Vermächtnis bedacht wird, hat einen entsprechenden Anspruch gegen den Erben oder die Erbengemeinschaft „Ich vermache V das Auto“ heißt also, daß V das Auto verlangen kann, ohne daß er mit dem Rest des Nachlasses irgend etwas zu tun hat. Erben können dann A und B sein, die für den gesamten Nachlaß zuständig sind, auch für die Herausgabe des Fahrzeugs an V.

Gewillkürte Erbfolge

Auflage

- Dem Erben können Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt werden.
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende **Pflege dieses Grabs**.
- Ebenfalls häufig: Pflege der Haustiere

Gewillkürte Erbfolge

Testamentsvollstreckung

- Person, die Auseinandersetzung übernimmt und evt. auch längerfristige Verwaltung
- Abwicklungsvollstreckung: damit bei vielen Erben kein Streit entsteht
- Häufig: Dauer-Testamentsvollstreckung bis 25. Lebensjahr des Erben („Cool down“)
- Ebenfalls häufig: Dauer-Testamentsvollstreckung um Erbe vor Zugriff Dritter zu schützen

Vormundbenennung

Fall: Eheleute Schmitz haben zwei kleine Kinder. Sie möchten, dass falls ihnen etwas passiert diese Kinder bei der Schwester der Ehefrau aufwachsen.

Lösung: Vormundbenennung, nur testamentarisch möglich, ist idR für Familiengericht bindend

Vor- und Nacherbschaft

Erblasser setzt Erben ein und regelt auch den weiteren Erbgang nach dessen Tod

- Vorerbe auf den der Nacherbe folgt
- Vorerbe ist also „Zwischenstation“
 - Kann nicht über Grundstücke verfügen
 - Befreiung aber möglich („befreiter Vorerbe“)
 - Darf nichts verschenken
 - Bekommt also idR die Nutzungen aus dem Nachlaß

Pflichtteil

- Grundsätzlich kann jeder sein Erbe frei verteilen. Es gibt kein Gesetz, dass alle Kinder gleich behandelt werden müssen.
- Begrenzt wird diese Freiheit aber durch das Pflichtteilsrecht
- Gilt auch für nichteheliche Kinder und solche, zu denen kein Kontakt besteht.

Der Pflichtteil

- **Pflichtteilsberechtigter:**
 - Kinder,
 - Ehepartner,
 - Eltern (nur wenn keine Kinder vorhanden).
- **Niemals:**
 - Geschwister und weitere Verwandte.
- **Folge:**
 - Pflichtteilsberechtigter wird nicht Erbe,
 - hat Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages.
 - Höhe: Wert des halben gesetzlichen Erbteils

Der Pflichtteil

Fall: Witwe Schmitz hat zwei Töchter. Zu einer hat sie den Kontakt verloren. Sie möchte nur eine Tochter als Erbin einsetzen.

Lösung:

- Rechtlich möglich
- aber Pflichtteil der zweiten Tochter.
- Folge: Erste Tochter bleibt Alleinerbin, muss Schwester abfinden mit $\frac{1}{4}$ des Nachlasswertes

Gewillkürte Erbfolge

Beispielsfall: Eheleute setzen sich gegenseitig zu Erben ein und den Sohn und die Tochter zu Erben des Längstlebenden. Nach dem Tod des Vaters macht der Sohn den Pflichtteil geltend.

Irrtum 1: Berliner Testament schließt Pflichtteil der Kinder aus

Irrtum 2: Pflichtteilsstrafklausel verhindert Geltendmachung des Pflichtteils

Gewillkürte Erbfolge

Beispielsfall: Eheleute setzen sich gegenseitig zu Erben ein und den Sohn und die Tochter zu Erben des Längstlebenden. Nach dem Tod des Vaters macht der Sohn den Pflichtteil geltend. Der Nachlass besteht nur aus einer Immobilie

-> Möglichkeit der Pflichtteilsstundung
(Neuregelung aus 2010)

Gewillkürte Erbfolge

Wie regeln?

Gewillkürte Erbfolge

Das private Einzeltestament

- Beispielsfall: Herr A macht sein Testament. Da er schlecht schreiben kann, lässt er seinen Steuerberater den Text schreiben und unterschreibt diesen.

Gewillkürte Erbfolge

Das private Einzeltestament

- Beispielsfall: Herr Schmitz hat ein Testament eigenhändig errichtet und unterschrieben. In diesem hat er seinen Sohn Peter zum Alleinerben eingesetzt. Einige Jahre später streicht er Peter durch und schreibt seinen Sohn Alexander darüber. Er unterschreibt das Testament nicht noch einmal.

Gewillkürte Erbfolge

Das private Einzeltestament

Beispielsfall: Frau Schmitz hat ein privates Testament errichtet. In diesem hat sie die Kirchengemeinde als Alleinerbin eingesetzt. Nach dem Tod wird dieses Testament nicht aufgefunden.

Gewillkürte Erbfolge

Das private Einzeltestament

- **Vollständig **handschriftlich schreiben und unterschreiben**.
Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Texts genügt nicht!**
- Ort und Datum nicht vergessen.
- Vorteil: keine Kosten.
- Nachteile:
 - Häufig juristische Fehler oder Unklarheiten.
 - Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder absichtlich vernichtet wird, weil sich der Finder benachteiligt fühlt.
 - daher an Hinterlegung beim AG Siegburg denken (75 €)

Gewillkürte Erbfolge

Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich.
- Kann nur von **Ehegatten** errichtet werden.
- Kann nur gemeinsam geändert werden, nach dem Tod des Erstversterben also gar nicht mehr (**Bindungswirkung**), sofern nicht ausdrücklich vorbehalten.

Gewillkürte Erbfolge

Beispielsfall zum Berliner Testament:

Eheleute Schmitz setzen sich gegenseitig und Kinder zum Erben des Längstlebenden ein. Nach dem Tod des Ehemannes wird Ehefrau von Tochter gepflegt. Kontakt zum Sohn bricht ab. Ehefrau will Testament ändern und Tochter bevorzugen.

Häufige Falle: Ohne Änderungsvorbehalt nicht möglich. Testament der Ehefrau wäre unwirksam.

Tipp: An Änderungsvorbehalt denken.

Gewillkürte Erbfolge

Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten kümmert sich der Notar.
- Vorteile:
 - klar und sicher → kein Streit!
 - Notarielles Testament ersetzt den Erbschein und erspart den Erben später die Kosten hierfür.
- Nachteil: Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z. B.:
 - Vermögen € 5.000 → Gebühr € 60
 - Vermögen € 100.000 → Gebühr € 273
 - Vermögen € 500.000 → Gebühr € 935jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer

Gewillkürte Erbfolge

Notarieller Erbvertrag

- Nur notariell möglich.
- In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich.
- Kann auch durch Lebenspartner, Geschwister abgeschlossen werden.
- Vorteile:
 - klar und sicher → kein Streit!
 - Notarielles Testament ersetzt den Erbschein und erspart den Erben später die Kosten hierfür.
- Nachteil: Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z. B.:
 - Bei 300.000 € Vermögen: 1270 € netto (Erbscheine kosten: 2200 €)

Alternative: Verträge auf den Todesfall

- Bankverträge mit Drittbegünstigungsklauseln
 - Betrifft Sparkonten und andere Konten
 - Es wird für den Todesfall ein „Drittbegünstigter“ benannt
- Damit gehört das Guthaben im Erbfall nicht zum Nachlaß!
 - Es steht nicht dem Erben, sondern dem Dritten zu!
 - Pflichtteilsberechtigte werden in gleicher Weise geschützt wie bei lebzeitiger Schenkung

Gewillkürte Erbfolge: Wann regeln ?

- Fall: Eine junge Familie kauft sich ein Haus , damit die Kinder mehr Platz haben. Infolge eines Arbeitsunfalls verstirbt der Ehemann kurze Zeit später. Es gibt kein Testament.
- Folge: Entstehen einer Erbengemeinschaft von Mutter und minderjährigen Kindern.
- Veräußerung / Belastung der Immobilie bedarf familiengerichtl. Genehmigung
- eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Witwe
- wer wird Vormund falls beide Eltern versterben ?

Gewillkürte Erbfolge: Wann regeln ?

Handlungsbedarf besteht bei

- Ehepaaren ohne Kinder / mit Kindern
- Alleinstehenden ohne Kindern

Dringender Handlungsbedarf besteht bei

- Geschiedenen
- nichtehelichen Lebenspartnern
- Ehegatten mit einseitigen Kindern
- Vorhandensein behinderter Kinder / verschuldeter Kinder

Verschenken

„Vererben mit warmer Hand“

Motive für Übertragung

- Steuerliche Motive
- Vermeidung späterer Streitigkeiten
- „Starthilfe“ für Kinder
- Gegenleistung für Pflege
- Reduzierung Pflichtteilslasten
- Sicherung vor Zugriff des Sozialamtes im Pflegefall
- Einkommenssteuerrechtliche Vorteile

Beispielsfall

- Die Eheleute Schmitz haben ein selbstgenutztes Einfamilienhaus und eine vermietete Immobilie.
- Ihren beiden Kindern möchten sie schon jetzt etwas zukommen lassen. Sie erwägen, eine dieser Immobilien oder beide auf ihre Kinder zu übertragen.

Gegenleistungen

- Nießbrauchsrecht
- Wohnungsrecht
- Leibrenten
- Pflegeverpflichtungen

Rückforderungsrechte

Fall: Eheleute Schmitz wollen ihr schönes eigengenutztes Haus ihrer Tochter schenken. Ein Rückforderungsrecht will sie sich nicht vorbehalten, man sei sich über alles einig.

Risiken:

- Verkauf / Belastung durch Tochter
- Insolvenz der Tochter
- Tod der Tochter

Gesetzliche Rückforderungsrechte

- wegen groben Undanks (§ 530 BGB)
 - unbefristet
- Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB)
 - 10 Jahre ab Schenkung
- Unbefriedigend, vertragliche Regelung nötig

Vertragliche Rückforderungsrechte

Häufig wird geregelt, dass der Übergeber das Anwesen zurückverlangen kann, wenn „etwas schief läuft“, z. B. der

- Erwerber vor dem Veräußerer **verstirbt**,
- **insolvent** wird oder
- sich **scheiden** lässt.

Auf diese Weise kann auch geregelt werden, dass der Erwerber das Anwesen nur mit Zustimmung der Veräußerer **veräußern oder belasten** darf. Verstößt der dagegen, kann das Objekt zurückgefordert werden.

Pflichtteil

- Wird einem Kind so viel geschenkt , dass andere Kinder nicht einmal mehr ihren Pflichtteil bekommen, können die übergangenen Kinder unter Umständen nach dem Tod Ausgleich vom Beschenkten verlangen.
- Zu Lebzeiten verschenktes Vermögen zählt für den Pflichtteil nur mit, wenn die Schenkung beim Tod noch keine 10 Jahre zurückliegt.
- Rechtzeitige Übertragung kann Pflichtteilsansprüche mindern!
- Bei Tod vor Ablauf der 10 Jahre zählt das Objekt anteilig bei der Pflichtteilsberechnung mit.

Pflegekosten

- Wer zahlt die Deckungslücke, wenn Rente und Leistungen der Pflegeversicherung die Heimkosten nicht decken?
- Zunächst der Pflegebedürftige selbst,
 - Ersparnisse und **Vermögen** sind aufzubreuchen.
 - **Rückforderung von Schenkungen** der letzten 10 Jahre
 - aber auch die Kinder, denn Verwandte in gerader Linie sind **unterhaltspflichtig**. „Kinder haften für ihre Eltern!“
- ... nur an letzter Stelle der Staat, d. h. die Sozialhilfe.

Pflicht zur Verwertung von Immobilien?

- Die eigengenutzte, angemessen große Immobilie ist **Schonvermögen**, muss also nicht verwertet werden.
- Wurde die Immobilie verschenkt, kann diese bei späterer Bedürftigkeit **10 Jahre** lang zurückgefordert werden.
- Der Erwerber kann dies abwenden, indem er für die **Deckungslücke** aufkommt.
- Diese Ansprüche kann auch der **Sozialhilfeträger** durchsetzen, auch gegen den Willen des Veräußerers
- **Rechtzeitige Übertragung** kann solche Zugriffe verhindern!

Unterhaltspflicht der Kinder

- Kinder sind ihren Eltern unterhaltspflichtig, **unabhängig von einer etwaigen Übertragung**.
- Unterhaltspflichtig ist nur, wer über ausreichend eigenes Einkommen verfügt: EUR **1.600,00 netto** monatlich müssen dem Unterhaltspflichtigen verbleiben (sog. Selbstbehalt), ... und zwar nach Befriedigung vorrangiger Unterhaltsberechtigter (Ehegatte, Kinder).
- Das darüber hinausgehende Einkommen ist **zur Hälfte** für den Elternunterhalt einzusetzen.
- **Einkommen des Schwiegerkindes** zählt nicht direkt mit, kann aber zu einer Herabsetzung des Selbstbehalts führen.

Erbschaftsteuer

Was kassiert der Staat ?

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaften und Übertragungen (Schenkungen) werden steuerlich weit gehend **gleichbehandelt**.
- Das **Erbschaftsteuerrecht** wurde zum 01.01.2009 grundlegend **reformiert** und in Details zum 01.01.2010 erneut geändert.
- Immobilien werden seither mit ihrem **Verkehrswert** angesetzt (früher 50-60%)

Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	Enkelkinder	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen Geschwister Nefen und Nichten Stiefeltern, Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	20.000 EUR
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel); nicht verwandte Personen	20.000 EUR

Steuersätze

Steuersätze § 19 Abs. 1 ErbStG in %			
Nach Abzug Frei- beträge zu versteuern	I	II	III
bis 75.000 EUR	7	15	30
bis 300.000 EUR	11	20	30
bis 600.000 EUR	15	25	30
bis 6.Mio. EUR	19	30	30
bis 13 Mio. EUR	23	35	50
Bis 26 Mio. EUR	27	40	50
über 26.000.000 EUR	30	43	50

Steuerprivileg: Familienheim

Besonderheiten beim Familienheim

Vererbung an Ehegatten ist steuerfrei falls Wohnung nach Erbfall 10 Jahre lang selbst genutzt wird (d. h. nicht vermieten, nicht verpachten, nicht verkaufen). Unabhängig von der Größe

Steuerprivileg: Familienheim

Vererbung des Familienheims **an Kinder**

Steuerfrei, wenn Wohnung / Haus selbst genutzt, bis **200 qm** steuerfrei

Unverzüglich mit Selbstnutzung (für 10 Jahre) beginnen, bei Wegfall vor 10 Jahren – volle Steuerpflicht

Steuerprivileg: Familienheim

- Regelung hat viele Fallstricke
- Freistellung wird meist nicht benötigt, weil Freibetrag bei mittleren Vermögen idR ausreicht
- ggf. lebzeitige Übertragung vorzugswürdig

10-Jahres-Frist

- Freibeträge stehen alle 10 Jahre erneut zur Verfügung
- Mehrfache Ausnutzung der Freibeträge durch Schenkungen möglich
- Wichtigstes Gestaltungselement zur Reduzierung der Erbschaftsteuerbelastung

Beispielsfall

- Unsere Eheleute Schmitz haben eine eigengenutzte Immobilie und eine vermietete Immobilie. Diese sind jeweils schuldfrei und insgesamt 700.000 € wert. Daneben haben sie noch Barvermögen von 100.000 €, insgesamt damit 800.000 €.
- Sie haben sich gegenseitig zu Erben und die Kinder zu je $\frac{1}{2}$ Anteil als Erben eingesetzt („Berliner Testament“).

Beispielsfall - Steuerbelastung

- Längstlebender vererbt 800.000 €. Freibeträge der Kinder nur je 400.000 €, macht bei zwei Kindern insgesamt 800.000 €
 - Erbschaftsteuerbelastung: 0 €
- Alternativfall: Nur ein gemeinsames Kind.
Längstlebender vererbt 800.000 €. Freibetrag des Kindes nur 400.000 €.
 - Erbschaftsteuerbelastung: 15 % aus 400.000 €
 - Abhilfe: 1. Lebzeitig übertragen, 2. Kind bereits bei Tod des Erstversterbenden bedenken, 3. Enkelkinder mit zu Erben des Längstlebenden einsetzen.

Beispielsfall- Steuerbelastung

Frau Schmitz wird von ihrer Schwiegertochter aufopferungsvoll gepflegt. Da der Sohn verstorben ist, hat sie diese zur Alleinerbin eingesetzt. Der Nachlass besteht im Wesentlichen aus dem selbst genutzten Einfamilienhaus. Das Bargeld reicht gerade zur Deckung der Nachlassverbindlichkeiten und der Erbfallkosten.

Das Einfamilienhaus hat einen Steuerwert von	500.000 €
abzügl. persönlicher Freibetrag Steuerklasse II	<u>20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	480.000 €
Steuersatz 25 %	
Erbschaftsteuer	120.000 €

Erbschaftsteuer – quo vadis ?

- BVerfG: Begünstigung von Betriebsvermögen verfassungswidrig, Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts erforderlich.
- Änderungen bei Freibeträgen derzeit nicht zu erwarten
- Änderungen bei Betriebsvermögen zu erwarten

Fazit

- Brauche ich ein Testament ?
 - Immer dann, wenn gesetzliche Erbfolge nicht passt
 - rechtzeitig
 - Privat oder notariell ?

Fazit

Vermögen verschenken ?

- Verschenken kann Vorteile hinsichtlich Planungssicherheit, Pflegekosten, Pflichtteilsansprüchen und Erbschaftsteuer haben.
- Manche dieser Vorteile greifen erst nach 10 Jahren.
- Überlassung ist endgültig, auch wenn man sie später bereut.
- Fazit: Die Überlassung ist oft günstiger, das Vererben dafür flexibler. Pauschale Empfehlungen gibt es nicht. Beratung im Einzelfall zählt!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Notar Dirk Höfinghoff

Notare Dr. Schmittat und Höfinghoff, Siegburg

Weierstrasse 14-16, 53721 Siegburg

www.notare-weierstrasse.de